

Vereinsförderrichtlinien des Marktes Laaber

vom 19.11.1990

1. Änderung durch Beschluss des Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuß vom 26.07.1995
2. Änderung durch Beschluss des Marktrates vom 12.11.2001
3. Änderung durch Beschluss des Marktrates vom 26.07.2004
4. Änderung durch Beschluss des Marktrates vom 24.07.2017
5. Änderung durch Beschluss des Marktrates vom 20.11.2017

§1 Allgemeine Festsetzungen

(1) Vereine im Sinne der nachstehenden Regelungen sind Zusammenschlüsse von mindestens 20 Personen, deren Tätigkeit ausschließlich auf sportliche, kulturelle, soziale, ökologische und katastrophenschützerische Merkmale ausgerichtet ist. Die Förderung dieser Vereine wird nachstehend geregelt.

(2) Zusammenschlüsse, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen und darüber hinaus einen Beitrag für das öffentliche Leben im Markt Laaber leisten (Gesellschaftsvereine), werden von der zusätzlichen Förderung ausgeklammert (Sonderregelung § 2 Abs. 5).

(3) Nicht unter die Vereinsförderung fallen die Zusammenschlüsse, deren Wesen darin besteht, berufsständische und parteipolitische Interessen zu verfolgen. Die Vereinsförderung versteht sich ferner für Vereine in ihrer Gesamtheit, nicht für einzelne Abteilungen.

(4) Eine besondere Berücksichtigung wird im Zuge dieser Richtlinien die Jugendarbeit finden, weshalb den Vereinen für diese Mitglieder eine erhöhte Förderung zur Verfügung gestellt wird. Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(5) Die nachfolgend geregelte Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Laaber, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan jeweils bereitgestellt sind.

§2 Höhe der Förderung

(1) Sockelbetrag

Der Markt Laaber fördert die Vereinsarbeit auf Antrag mit einem Sockelbetrag.

Dabei erhalten:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| - Vereine bis 100 Mitglieder | 100,00 € |
| - Vereine von 101 bis 400 Mitglieder | 150,00 € |
| - Vereine ab 401 Mitglieder | 250,00 € |

(2) Förderung der Jugendarbeit:

Der Markt Laaber fördert die Jugendarbeit in den Vereinen im Sinne des § 1 Abs. 1 mit einem Betrag von jährlich 5,00 Euro je Jugendlichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Jugendarbeit im Verein auch nach außen hin erkennbar ist. Grundlage für die Jugendförderung ist die letzte Mitgliedermeldung an den Dachverband bzw. die Auflistung der letzten Beitragsabrechnung des Vereins.

Vereine die am Ferienprogramm des Marktes Laaber teilnehmen erhalten pro Aktionstag 50,00 €Zuschuss.

(3) Besondere Förderung:

Integration: Der Markt Laaber fördert die Vereine die integrative Arbeit leisten eigens.

Inklusion: Der Markt Laaber fördert die Vereine die behinderte Menschen in konkrete Aktionen oder Veranstaltungen einbindet besonders.

Senioren: Der Markt Laaber fördert Vereine die aktive Seniorenarbeit betreiben bzw. eigene Veranstaltungen/Aktivitäten im Seniorenbereich organisieren.

Die besondere Förderung ist im Einzelfall vom Marktrat zu entscheiden und auf max. 50 % der Gesamtkosten beschränkt.

(4) Zusätzliche (außerordentliche) Förderung:

Diese Förderung wird bei Jubiläen, Festen usw. gewährt. Gedacht ist dabei an die Feier des 25., 50., 75. und 100. (.....) Gründungsfestes sowie Fahnenweihen. Sofern anstelle eines der angeführten Jubiläen ein anderes Jubiläum innerhalb dieses Zeitraumes gefeiert wird (z.B. anstelle des 75. wird das 80. Gründungsfest gefeiert), so wird auch in diesem Fall der Förderungsbetrag gewährt.

Der Förderungsbetrag beträgt das 5-fache des gefeierten Jubiläums (z.B. 25-jähriges Jubiläum = 125 Euro). Ein eventuell erforderliches Fahnenband (Trauerband, Schirmherrschaft) wird gesondert gefördert. Vereine nach § 1 Abs. 2 dieser Richtlinien erhalten in analoger Anwendung der o.a. Feste ein eventuell erforderliches Fahnenband (Trauerband, Schirmherrschaft).

(5) Ausrichtung von überörtlichen Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen, zu welchen Teilnehmer von Orten außerhalb des Bereiches der Großgemeinde kommen und es sich dabei um Veranstaltungen des Gaus, Kreises, Bezirkes oder Landes handelt, erhalten Vereine im Sinne der § 1 Abs. 1 auf Antrag für diese Veranstaltung folgende Förderung:

| | |
|------------------------|----------|
| a) Kreis- und Gauebene | 50,00 € |
| b) Bezirksebene | 75,00 € |
| c) Landesebene | 100,00 € |

(6) Förderung von Musikgruppen:

Musikgruppen (Instrumental und/oder Gesang) erhalten für das Mitwirken bei Veranstaltungen des Marktes Laaber (z.B. Volkstrauertag, Fronleichnam usw.) je Veranstaltung einen Betrag bis 200,00 €

(7) Anschaffung beweglicher Vermögenswerte:

Der Markt Laaber fördert die Beschaffung beweglicher Vermögenswerte ab 100,00 € (Großgeräte, Gewehre für Schützenvereine usw.). Voraussetzung hierfür ist, dass die beschafften Geräte und Gegenstände dem gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen und nicht in das Privateigentum eines Mitgliedes übergehen. Für die Zuschussgewährung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes vor Beginn der Maßnahme erforderlich. Der Markt gewährt in der Regel einen Zuschuss von 10 % des nachgewiesenen Kaufpreises.

(8) Förderung von baulichen Investitionen:

Die Förderung von baulichen Investitionen wird vom Markt Laaber im Einzelfall entschieden. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist das Eigentum des Vereins oder des Marktes an dem zur Förderung vorgesehenen Objekt oder eine mindestens 20-jährige dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes (Pachtvertrag).

(9) Rasenspielfelder:

Der Markt Laaber bezahlt für die Sportvereine SC Endorf, TSG Laaber und SG Waldetzenberg die Pacht für die Rasenspielfelder, soweit diese für den Sportbetrieb des Vereins uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Aufsicht und Pflege über den markteigenen Sportplatz in Laaber und der markteigenen Tennisanlage in Laaber obliegt der TSG Laaber. Die Aufsicht und Pflege des Spiel- und Bolzplatzes in Waldetzenberg (Benutzung innerhalb des Rahmens des gerichtlichen Vergleiches v. 14.07.1988) obliegt der SG Waldetzenberg. Auslagen, die entstehen für Düngen, Rasensaat und sonstige Aufwendungen der markteigenen Flächen und der Flächen für die ein Pachtvertrag von mindestens 10 Jahren bestehen, werden vom Markt Laaber auf Antrag erstattet. Die Nutzung dieser gemeindeeigenen Flächen durch die Vereine ist kostenlos.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2018.

(2) Der Markt Laaber behält sich jedoch vor, in begründeten Einzelfällen Entscheidungen zutreffen, die nicht den vorgenannten Richtlinien entsprechen.

Laaber, den 21.11.2017
Markt Laaber

Hans Schmid
1.Bürgermeister